

## Fachgutachten

des **Fachsenats für Banken** der **Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen** zur

### **Prüfung der Beachtung von für Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute wesentlichen Rechtsvorschriften gemäß § 25 Abs. 3 ZaDiG 2018 bzw. § 14 Abs. 3 E-Geldgesetz 2010 und Berichterstattung darüber in einer Anlage zum Prüfungsbericht**

*(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Banken am 11. März 2024 als Fachgutachten KFS/BA 16)*

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich .....	2
2. Zielsetzung der aufsichtsrechtlichen Prüfung.....	2
3. Gegenstand und Umfang der Prüfung .....	3
3.1. Prüfungen gemäß § 25 Abs. 3 ZaDiG .....	3
3.2. Prüfungen gemäß § 14 Abs. 3 E-Geldgesetz .....	4
4. Prüfungsergebnisse .....	5
5. Wahrnehmungen im Zusammenhang mit sonstigen Vorschriften.....	6
5.1. Wahrnehmungen i.S.v. § 25 Abs. 3 fünfter Satz ZaDiG .....	6
5.2. Wahrnehmungen i.S.v. § 14 Abs. 3 fünfter Satz E-Geldgesetz .....	6
6. Tätigkeiten zu den Teilen IV der Anlagen zu den Prüfungsberichten .....	6
7. Berichterstattung .....	7
7.1. Berichterstattung nach dem ZaDiG .....	7
7.2. Berichterstattung nach dem E-Geldgesetz .....	7
8. Vollständigkeitserklärung .....	8
9. Anwendungszeitpunkt.....	8
Anhang 1: Berichterstattung über die Prüfungshandlungen in Teil II der Anlage zum Prüfungsbericht gemäß § 25 Abs. 3 ZaDiG (Zahlungsinstitute) .....	9
Anhang 2: Berichterstattung über die Prüfungshandlungen in Teil II der Anlage zum Prüfungsbericht gemäß § 14 Abs. 3 E-Geldgesetz (E-Geld-Institute) .....	20

## 1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich

- (1) Der Prüfer eines Zahlungsinstituts bzw. E-Geld-Instituts hat gemäß § 25 Abs. 3 ZaDiG 2018 (im Folgenden „ZaDiG“) bzw. § 14 Abs. 3 E-Geldgesetz 2010 (im Folgenden „E-Geldgesetz“) nicht nur die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Lageberichts sowie gegebenenfalls der Konzernrechnungslegung zu prüfen, sondern auch die Beachtung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des ZaDiG, des E-Geldgesetzes (*nur für E-Geld-Institute relevant*), des FM-GwG sowie der Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers. Diese Bestimmungen determinieren die spezifischen Prüfungspflichten des Prüfers. Der Fachsenat für Banken legt in diesem Fachgutachten die Berufsauffassung dar, nach der Abschlussprüfer diese Prüfungspflichten (im Folgenden „aufsichtsrechtliche Prüfung“) erfüllen, und gibt Anleitung für die Berichterstattung in der Anlage zum Prüfungsbericht gemäß § 25 Abs. 3 ZaDiG bzw. § 14 Abs. 3 E-Geldgesetz.
- (2) Die fachlichen Grundlagen für die aufsichtsrechtliche Prüfung bilden insbesondere das für diese Prüfung einschlägige Fachgutachten über die Durchführung von sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) sowie der International Standard on Assurance Engagements ISAE 3000 (Revised), Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information.
- (3) Gemäß § 25 Abs. 3 ZaDiG bzw. § 14 Abs. 3 E-Geldgesetz bezieht sich die aufsichtsrechtliche Prüfung auf das Interne Kontrollsystem (im Folgenden „IKS“), das vom Institut im Hinblick auf die in § 25 Abs. 3 ZaDiG bzw. § 14 Abs. 3 E-Geldgesetz aufgezählten Bestimmungen eingerichtet wurde. Soweit Aspekte des IKS bereits im Rahmen der Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfung behandelt wurden, werden die Ergebnisse in der aufsichtsrechtlichen Prüfung berücksichtigt. In diesem Fachgutachten werden daher nur jene Prüfungsaspekte behandelt, die über die bereits in den anderen Fachgutachten zur Prüfungsdurchführung abgedeckten Aspekte hinausgehen oder diese abändern.
- (4) Die Jahres- und die Konzernabschlussprüfung sind nicht Gegenstand dieses Fachgutachtens.

## 2. Zielsetzung der aufsichtsrechtlichen Prüfung

- (5) Die Konzeption der aufsichtsrechtlichen Prüfung des ZaDiG bzw. des E-Geldgesetzes entspricht jener des § 63 Abs. 5 BWG. Daher gelten die Ausführungen des Fachgutachtens zur Prüfung der Beachtung von für Kreditinstitute wesentlichen Rechtsvorschriften gemäß § 63 Abs. 4 ff. BWG und Berichterstattung darüber in einer Anlage zum Prüfungsbericht (KFS/BA 9) sinngemäß auch für die Prüfung gemäß § 25 Abs. 3 ZaDiG bzw. § 14 Abs. 3 E-Geldgesetz. Dies gilt insbesondere für die Abschnitte 3. Gegenstand und Umfang der Prüfung gemäß § 63 Abs. 4 ff. BWG, 4. Gegenstand der Beurteilung (Ist-Objekt), 5. Referenzmodell (Soll-Objekt) und 6. Prüfungsdurchführung von KFS/BA 9. In diesem Fachgutachten werden daher nur mehr Besonderheiten der Prüfung nach § 25 Abs. 3 ZaDiG bzw. § 14 Abs. 3 E-Geldgesetz angeführt.
- (6) Die aufsichtsrechtliche Prüfung ist eine Prüfung mit dem Ziel, ein Urteil darüber abzugeben, ob das Ist-Objekt mit dem Soll-Objekt (Referenzmodell) übereinstimmt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist gemäß § 25 Abs. 3 ZaDiG bzw. § 14 Abs. 3 E-Geldgesetz eine Zusicherung darüber.

- (7) Gemäß § 25 Abs. 3 vierter Satz ZaDiG bzw. § 14 Abs. 3 vierter Satz E-Geldgesetz soll – analog zu § 63 Abs. 5 BWG – die Zusicherung des Prüfers den Berichtsadressaten einen entsprechenden Grad an Vertrauen in die Existenz und die Angemessenheit des IKS geben. Mit dieser Zusicherung trifft der Prüfer eine Aussage zur Übereinstimmung des Ist-Objekts mit dem Soll-Objekt (Referenzmodell).
- (8) Die Aussagen des Prüfers im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Prüfungsberichts zu den in § 25 Abs. 3 erster und vierter Satz ZaDiG bzw. § 14 Abs. 3 erster und vierter Satz E-Geldgesetz angeführten aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sind jedenfalls mit einer Zusicherung zu versehen. Der Begriff „Zusicherung“ wird i.S.d. Fachgutachtens KFS/PG 13 bzw. des ISAE 3000 (Revised) verstanden. Die Prüfungsergebnisse zu den Prüfmodulen gemäß §§ 7 Abs. 6, 16 bis 18 und 25 Abs. 1 ZaDiG sind mit einer positiven Zusicherung und die Prüfungsergebnisse über die Beachtung der §§ 7 Abs. 2 bis 4, 9 Abs. 1 Z 11, 10 Abs. 1 Z 3, 14 Abs. 2, 20 bis 22, 23 Abs. 2 und 24 ZaDiG, der §§ 4 bis 17, 19 Abs. 2, 20 bis 24, 29 und 40 Abs. 1 FM-GwG sowie der Verpflichtungen des Zahlungsinstituts gemäß der Verordnung (EU) 2015/847 sind mit einer negativen Zusicherung zu verbinden. Die Prüfungsergebnisse zu den Prüfmodulen gemäß §§ 3 Abs. 3 und 4, 11, 12 und 14 Abs. 1 E-Geldgesetz sind mit einer positiven Zusicherung und die Prüfungsergebnisse über die Beachtung der §§ 4 Abs. 1, 4 Abs. 3, 7, 15, 16 Abs. 2 und 20 E-Geldgesetz, der §§ 20 bis 22 und 24 ZaDiG, der §§ 4 bis 17, 19 Abs. 2, 20 bis 24, 29 und 40 Abs. 1 FM-GwG sowie der Verpflichtungen des E-Geld-Instituts gemäß der Verordnung (EU) 2015/847 sind mit einer negativen Zusicherung zu verbinden.
- (9) Die Ergebnisse der Prüfung sind in einer Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss darzustellen. Form und Gliederung dieser Anlage kann die Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß § 25 Abs. 3 achter Satz ZaDiG bzw. § 14 Abs. 3 achter Satz E-Geldgesetz in einer Verordnung festlegen. Dies hat sie mit der ZAPV bzw. der EGAPV getan. Der Anhang 1 bezieht sich auf den Teil II der Anlage zum Prüfungsbericht gemäß der ZAPV. Der Anhang 2 bezieht sich auf den Teil II der Anlage zum Prüfungsbericht gemäß der EGAPV.

### **3. Gegenstand und Umfang der Prüfung**

#### **3.1. Prüfungen gemäß § 25 Abs. 3 ZaDiG**

- (10) Die Prüfung ist unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wesentlichkeit, des risikoorientierten Prüfungsvorgehens sowie der stichprobenbasierten Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass über jedes Prüfmodul ein Urteil mit einer hinreichenden (positive Zusicherung) bzw. begrenzten (negative Zusicherung) Sicherheit abgegeben werden kann.
- (11) Gegenstand der Beurteilung ist das IKS, welches das Institut im Hinblick auf die Einhaltung der in § 25 Abs. 3 erster Satz ZaDiG angeführten aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eingerichtet hat. Dies ergibt sich aus der Übernahme des Konzepts zur aufsichtsrechtlichen Prüfung, wie es in § 63 Abs. 5 BWG umgesetzt wurde.
- (12) Die Berichterstattung zu den einzelnen zu prüfenden Bestimmungen bzw. Prüfmodulen unterliegt unterschiedlichen Anforderungen, welche in § 25 Abs. 3 vierter Satz ZaDiG festgelegt werden.
- (13) Ein Unternehmen sollte in allen Bereichen über ein dauernd funktionierendes IKS verfügen. Für Zahlungsinstitute ist die Einrichtung einer entsprechenden Organisationsstruktur und von angemessenen Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren

in § 20 Abs. 1 und 4 ZaDiG vorgeschrieben. Der Prüfer muss sich bereits im Rahmen der Abschlussprüfung mit dem IKS im Hinblick auf die finanzielle Berichterstattung befassen und dabei ein hinreichendes Verständnis des rechnungslegungsbezogenen IKS erlangen, um die Abschlussprüfung planen und eine wirkungsvolle Prüfungsstrategie entwickeln zu können. Für die aufsichtsrechtliche Prüfung müssen ergänzend auch jene Teile des IKS in die Prüfung einbezogen werden, die die Einhaltung der in § 25 Abs. 3 ZaDiG genannten Normen sicherstellen sollen.

- (14) Die Aufgabe des Prüfers besteht darin, zu beurteilen, ob im Zahlungsinstitut diesbezüglich ein angemessenes IKS eingerichtet ist. Die Beurteilung umfasst die Gestaltung (Design) und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Prozesse, Aktivitäten und Kontrollen betreffend die in § 25 Abs. 3 ZaDiG dargelegten Rechtsnormen. Der Prüfer muss sich dazu im Rahmen seiner Tätigkeit damit auseinandersetzen, ob das IKS im Hinblick auf die Prüfmodule und die gesetzlichen Bestimmungen zum Prüfungszeitpunkt wirksam ist. Daher hat der Prüfer einerseits das IKS im Hinblick auf das Risiko von aufsichtsrechtlichen Verstößen zu evaluieren und andererseits durch geeignete Nachweise zu erheben, ob mögliche Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen vermieden bzw. entdeckt werden können.

### **3.2. Prüfungen gemäß § 14 Abs. 3 E-Geldgesetz**

- (15) Die Prüfung ist unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wesentlichkeit, des risikoorientierten Prüfungsvorgehens sowie der stichprobenbasierten Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass über jedes Prüfmodul ein Urteil mit einer hinreichenden (positive Zusicherung) bzw. begrenzten (negative Zusicherung) Sicherheit abgegeben werden kann.
- (16) Gegenstand der Beurteilung ist das IKS, welches das Institut im Hinblick auf die Einhaltung der in § 14 Abs 3 erster Satz E-Geldgesetz angeführten aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eingerichtet hat. Dies ergibt sich aus der Übernahme des Konzepts zur aufsichtsrechtlichen Prüfung, wie es in § 63 Abs 5 BWG umgesetzt wurde.
- (17) Die Berichterstattung zu den einzelnen zu prüfenden Bestimmungen bzw. Prüfmodulen unterliegt unterschiedlichen Anforderungen, welche in § 14 Abs. 3 vierter Satz E-Geldgesetz festgelegt werden.
- (18) Ein Unternehmen sollte in allen Bereichen über ein dauernd funktionierendes IKS verfügen. Für E-Geld-Institute ist die Einrichtung einer entsprechenden Organisationsstruktur und von angemessenen Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren in § 13 Abs. 1 E-Geldgesetz i.V.m. § 20 Abs. 1 und 4 ZaDiG vorgeschrieben. Der Prüfer muss sich bereits im Rahmen der Abschlussprüfung mit dem IKS im Hinblick auf die finanzielle Berichterstattung befassen und dabei ein hinreichendes Verständnis des rechnungslegungsbezogenen IKS erlangen, um die Abschlussprüfung planen und eine wirkungsvolle Prüfungsstrategie entwickeln zu können. Für die aufsichtsrechtliche Prüfung müssen ergänzend auch jene Teile des IKS in die Prüfung einbezogen werden, die die Einhaltung der in § 14 Abs. 3 E-Geldgesetz genannten Normen sicherstellen sollen.
- (19) Die Aufgabe des Prüfers besteht darin, zu beurteilen, ob im E-Geld-Institut diesbezüglich ein angemessenes IKS eingerichtet ist. Die Beurteilung umfasst die Gestaltung (Design) und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Prozesse, Aktivitäten und Kontrollen betreffend die in § 14 Abs. 3 E-Geldgesetz dargelegten Rechtsnormen. Der Prüfer muss sich dazu im Rahmen seiner Tätigkeit damit auseinander-

setzen, ob das IKS im Hinblick auf die Prüfmodule und die gesetzlichen Bestimmungen zum Prüfungszeitpunkt wirksam ist. Daher hat der Prüfer einerseits das IKS im Hinblick auf das Risiko von aufsichtsrechtlichen Verstößen zu evaluieren und andererseits durch geeignete Nachweise zu erheben, ob mögliche Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen vermieden bzw. entdeckt werden können.

#### 4. Prüfungsergebnisse

(20) Eine positive Zusicherung soll folgendermaßen lauten:

*„Nach meiner/unserer Beurteilung aufgrund der von mir/uns im Rahmen dieser Prüfung durchgeführten Tätigkeiten hat das Unternehmen ein in allen wesentlichen Belangen angemessenes Internes Kontrollsystem in Bezug auf [Prüfgebiet] eingerichtet.“*

(21) Eine negative Zusicherung soll folgendermaßen lauten:

*„Aufgrund der von mir/uns im Rahmen dieser Prüfung durchgeführten Tätigkeiten in Bezug auf [Prüfgebiet] sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich/uns zu der Annahme veranlassen, dass das Unternehmen kein in allen wesentlichen Belangen angemessenes Internes Kontrollsystem in Bezug auf [Prüfgebiet] eingerichtet hat.“*

(22) Die Zusicherung kann auch dann ohne Modifikation gegeben werden, wenn einzelne Schwächen oder Verbesserungspotentiale vorliegen. Wenn der Prüfer im Rahmen seiner Beurteilung des IKS für ein Prüfmodul zum Ergebnis kommt, dass die Angemessenheit des eingerichteten IKS nur eingeschränkt oder nicht gegeben ist, hat er diesen Umstand in seiner Beurteilung zum Ausdruck zu bringen. Dies gilt insbesondere, wenn der Prüfer im Rahmen seiner Tätigkeit wesentliche Verstöße<sup>1</sup> gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen festgestellt hat. Eine Einschränkung ist auch dann in Erwägung zu ziehen, wenn die Angemessenheit des IKS bezogen auf das Prüfmodul grundsätzlich bestätigt werden kann, jedoch in einzelnen wesentlichen Bereichen kein IKS i.S.d. Soll-Objekts eingerichtet ist.

(23) Unabhängig von der Beurteilung des IKS in Bezug auf das jeweilige Prüfmodul sind gemäß § 2 Abs. 1 erster Satz ZAPV bzw. § 2 Abs. 1 erster Satz EGAPV Feststellungen in der Anlage zum Prüfungsbericht jeweils unter Angabe der einschlägigen Gesetzesreferenzen in den dafür gekennzeichneten Feldern darzustellen. Feststellungen sind unabhängig davon, ob die Mängel und Verletzungen von Vorschriften vor Abschluss der Prüfung behoben wurden, in den Bericht aufzunehmen.

(24) Dies gilt gemäß § 2 Abs. 1 zweiter Satz ZAPV bzw. § 2 Abs. 1 zweiter Satz EGAPV ebenso für die Darstellung wesentlicher Wahrnehmungen, sofern diese mit einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung gebracht werden können. Sofern

---

<sup>1</sup> Mängel, die nach Art und Umfang in ihren real eingetretenen sowie potentiellen Folgen für den Schutzzweck einer gegebenen Norm unbedeutend sind, stellen keine wesentlichen Verstöße dar (z.B. geringfügige Mängel im „Verbrauchergeschäft“, wenn vom Zahlungsinstitut bzw. E-Geld-Institut für diesen Bereich grundsätzlich ein die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistendes IKS eingerichtet ist und die vereinzelt geringfügigen Mängel vor Abschluss der Prüfung behoben worden sind bzw. wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Mängel binnen längstens drei Monaten behoben werden. Wiederholte Gesetzesverletzungen, die auf systemische Mängel im IKS schließen lassen, sind jedenfalls wesentlich. Bei der Bewertung der Wesentlichkeit jedes festgestellten Verstoßes sind auch Kriterien, Umstände, Ursache und Wirkung des Verstoßes zu berücksichtigen.

wesentliche Wahrnehmungen nicht einzelnen Gesetzesbestimmungen zugeordnet werden können, hat sie der Prüfer als ergänzende Erläuterung beim Prüfungsergebnis festzuhalten.

- (25) Sofern einzelne Prüfmodule aufgrund von Ausnahmebestimmungen bzw. mangels Geschäftsfällen nicht zutreffen, ist dieser Umstand gemäß § 2 Abs. 2 ZAPV bzw. § 2 Abs. 2 EGAPV beim betroffenen Prüfmodul mit „nicht anwendbar“, „keine Geschäftsfälle“ oder einer gleichwertigen Kennzeichnung darzustellen und zu erläutern.

## **5. Wahrnehmungen im Zusammenhang mit sonstigen Vorschriften**

### **5.1. Wahrnehmungen i.S.v. § 25 Abs. 3 fünfter Satz ZaDiG**

- (26) Gemäß § 25 Abs. 3 fünfter Satz ZaDiG hat der Prüfer über wesentliche Wahrnehmungen im Zuge seiner Tätigkeit zu Verstößen des Zahlungsinstituts hinsichtlich sonstiger Vorschriften des ZaDiG zu berichten. Diese Informationspflicht besteht auch für Sachverhalte, die beim Prüfer keine Berichtspflicht gemäß § 95 Abs. 1 oder 2 ZaDiG auslösen.
- (27) Die Berichterstattung über solche Wahrnehmungen erfolgt in Teil III der Anlage zum Prüfungsbericht gemäß der ZAPV. Sofern der Prüfer keine Wahrnehmungen gemacht hat, ist dies jeweils anzumerken.

### **5.2. Wahrnehmungen i.S.v. § 14 Abs. 3 fünfter Satz E-Geldgesetz**

- (28) Gemäß § 14 Abs. 3 fünfter Satz E-Geldgesetz hat der Prüfer über wesentliche Wahrnehmungen im Zuge seiner Tätigkeit zu Verstößen des E-Geld-Instituts hinsichtlich sonstiger Vorschriften des E-Geldgesetzes zu berichten. Diese Informationspflicht besteht auch für Sachverhalte, die beim Prüfer keine Berichtspflicht gemäß § 27 Abs. 1 oder 2 E-Geldgesetz auslösen.
- (29) Die Berichterstattung über solche Wahrnehmungen erfolgt in Teil III der Anlage zum Prüfungsbericht gemäß der EGAPV. Sofern der Prüfer keine Wahrnehmungen gemacht hat, ist dies jeweils anzumerken.

## **6. Tätigkeiten zu den Teilen IV der Anlagen zu den Prüfungsberichten**

- (30) Im Teil IV der Anlage zum Prüfungsbericht gemäß der ZAPV hat der Prüfer Daten wiederzugeben, die vom Zahlungsinstitut für statistische Zwecke bereitzustellen sind. Dazu hat der Prüfer gemäß § 25 Abs. 3 ZaDiG wesentliche Wahrnehmungen zu berichten, die er im Rahmen seiner Tätigkeit festgestellt hat. Der Prüfer muss daher zu diesen Daten keine Aussage in Form einer Zusicherung treffen, allerdings in Form von Wahrnehmungen berichten.
- (31) Im Teil IV der Anlage zum Prüfungsbericht gemäß der EGAPV hat der Prüfer Daten wiederzugeben, die vom E-Geld-Institut für statistische Zwecke bereitzustellen sind. Dazu hat der Prüfer gemäß § 14 Abs. 3 E-Geldgesetz wesentliche Wahrnehmungen zu berichten, die er im Rahmen seiner Tätigkeit festgestellt hat. Der Prüfer muss daher zu diesen Daten keine Aussage in Form einer Zusicherung treffen, allerdings in Form von Wahrnehmungen berichten.

## **7. Berichterstattung**

### **7.1. Berichterstattung nach dem ZaDiG**

- (32) Der Prüfer hat gemäß §§ 273 und 274 UGB über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses in Form eines Prüfungsberichts einschließlich eines Bestätigungsvermerks gemäß § 274 UGB und gemäß § 25 Abs. 3 dritter Satz ZaDiG im Format der „Anlage zum Prüfungsbericht“ über die zusätzliche Prüfung zu berichten. Die Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung erfolgt in Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und beurteilt mit hinreichender Sicherheit die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zahlungsinstituts. Das Prüfungsurteil schließt auch Angaben im Anhang sowie Posten unter der Bilanz (z.B. anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Eigenmittelanforderungen gemäß § 17 ZaDiG) ein, trifft aber keine gesonderte Aussage zu einzelnen Jahresabschlussposten.
- (33) Die in § 23 Abs. 3 ZaDiG festgelegten Prüfungspflichten stellen eine Erweiterung des Umfangs der gesetzlichen Abschlussprüfung dar. Ungeachtet dessen werden im Bestätigungsvermerk gemäß § 274 UGB und in der Berichterstattung in der Anlage zum Prüfungsbericht voneinander unabhängige Beurteilungen abgegeben. Während der Bestätigungsvermerk einen gesetzlich definierten Inhalt hat, richtet sich der Inhalt der Berichterstattung in der Anlage zum Prüfungsbericht nach diesem Fachgutachten.
- (34) Der Prüfer hat die durchgeführten Prüfungshandlungen, die die Grundlage für sein Prüfungsurteil bilden, in Teil II der Anlage zum Prüfungsbericht zu beschreiben. Empfehlungen dafür sind im Anhang 1 für die einzelnen Prüfmodule aufgelistet.
- (35) Über die gesetzlich normierte Berichterstattung im Rahmen der Anlage zum Prüfungsbericht hinaus ist – insbesondere bei Vorliegen von Schwächen und Mängeln im IKS – an die für die Überwachung verantwortlichen Aufsichtsgremien und die Geschäftsleitung über das Ergebnis der aufsichtsrechtlichen Prüfung zu berichten.

### **7.2. Berichterstattung nach dem E-Geldgesetz**

- (36) Der Prüfer hat gemäß §§ 273, 274 UGB über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses in Form eines Prüfungsberichts einschließlich eines Bestätigungsvermerks gemäß § 274 UGB und gemäß § 14 Abs. 3 dritter Satz E-Geldgesetz im Format der „Anlage zum Prüfungsbericht“ über die zusätzliche Prüfung zu berichten. Die Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung erfolgt in Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und beurteilt mit hinreichender Sicherheit die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des E-Geld-Instituts. Das Prüfungsurteil schließt auch Angaben im Anhang sowie Posten unter der Bilanz (z.B. anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Eigenmittelanforderungen gemäß § 11 E-Geldgesetz) ein, trifft aber keine gesonderte Aussage zu einzelnen Jahresabschlussposten.
- (37) Die Rz (33) bis (35) dieses Fachgutachtens gelten sinngemäß für die Prüfung von E-Geld-Instituten.

## **8. Vollständigkeitserklärung**

- (38) Der Prüfer sollte eine schriftliche Erklärung der Geschäftsleitung einholen, inwieweit alle wesentlichen gesetzlichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eingehalten worden sind sowie dass ihm alle diesbezüglichen Informationen und Dokumente zugänglich gemacht und die im Teil IV der Anlage zum Prüfungsbericht verarbeiteten Angaben vollständig und richtig gemacht wurden.

## **9. Anwendungszeitpunkt**

- (39) Dieses Fachgutachten ist auf die Erstellung der Anlage zum Prüfungsbericht im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung von Geschäftsjahren anzuwenden, die am oder nach dem 31. Dezember 2024 enden.



## **Anhang 1: Berichterstattung über die Prüfungshandlungen in Teil II der Anlage zum Prüfungsbericht gemäß § 25 Abs. 3 ZaDiG (Zahlungsinstitute)**

### **0. Allgemeine und übergreifende Prüfungshandlungen (einleitend in der Anlage zum Prüfungsbericht im Punkt „Zusammenfassende Kurzdarstellung der Gesamtsituation des Zahlungsinstituts“ anzuführen):**

Für die Zwecke der Berichterstattung in der Anlage zum Prüfungsbericht haben wir in Übereinstimmung mit KFS/BA 16 die nachfolgend beschriebenen Prüfungshandlungen gesetzt.

#### *Kontrollumfeld*

Wir haben uns ein Verständnis vom Kontrollumfeld im Unternehmen verschafft. In diesem Zusammenhang haben wir uns mit der Vermittlung und Durchsetzung von ethischen Werten, der Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans von der Geschäftsleitung, der Qualifikation des Aufsichtsorgans sowie dessen Einbindung in den Kontrollprozess befasst.

Wir haben die schriftlichen Grundsätze des Zahlungsinstituts durchgesehen und Mitglieder der Geschäftsleitung sowie des Aufsichtsorgans befragt, ob Unternehmenskultur und -struktur geeignet sind, die in den schriftlichen Grundsätzen enthaltenen ethischen Werte angemessen zu vermitteln und durchzusetzen.

Wir haben die Risikostrategie des Zahlungsinstituts eingeholt und kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie im Einklang mit den schriftlichen Grundsätzen steht und insbesondere, ob wesentliche Risiken identifiziert und welche Maßnahmen zur Steuerung und Begrenzung dieser Risiken daraus abgeleitet wurden.

Wir haben die Geschäftsleitung zu ihrer Risikoeinschätzung und der Angemessenheit der gesetzten Maßnahmen befragt.

Wir haben Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans und sonstiger risikorelevanter Gremien daraufhin durchgesehen, ob diese ausreichend über die Gestaltung des Internen Kontrollsystems informiert sind und Sachverhalte eingetreten sind bzw. Weisungen erteilt wurden, die auf ein Zuwiderhandeln gegen die definierten ethischen Werte hindeuten könnten.

Wir haben die Organisationsstruktur des Zahlungsinstituts durch Durchsicht des Organigramms kritisch gewürdigt. Wir haben nachfolgende Unterlagen daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen enthalten:

- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden und externer Prüfer während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans und sonstiger risikorelevanter Gremien

#### *Risikobeurteilungsprozess des Zahlungsinstituts*

Zur Gewinnung eines Überblicks über den Risikobeurteilungsprozess des Zahlungsinstituts haben wir zunächst die Einschätzung der Geschäftsleitung hinsichtlich wesentlicher und erkannter Risiken sowie der Wahrscheinlichkeit für deren Eintritt evaluiert. Darüber hinaus haben wir die Maßnahmen der Geschäftsleitung zur Behandlung dieser Risiken dahingehend beurteilt, ob die vorgenommenen Maßnahmen zweckmäßig sind. In dieser Beurteilung wurden

auch die Feststellungen zu Risiken, welche im Zusammenhang mit der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit des Internen Kontrollsystems zur Einhaltung der relevanten aufsichtsrechtlichen Bestimmungen beurteilt wurden, berücksichtigt.

#### *Relevante Informationssysteme, damit verbundene Geschäftsprozesse und Kommunikation*

Wir haben die Risiken aus der Nutzung von Informationssystemen sowie deren Auswirkungen auf die Geschäftsprozesse in die Planung der IT-bezogenen Prüfungshandlungen einbezogen. Dabei haben wir die Bedeutung der IT für das Interne Kontrollsystem und die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt.

#### *Kontrollaktivitäten*

Wir haben ein Verständnis der Kontrollmaßnahmen, welche sicherstellen, dass die Anordnungen der Führungskräfte umgesetzt werden, auch bei ausgelagerten Aufgaben gemäß § 21 ZaDiG, erlangt. Für den IT-Bereich haben wir das Vorhandensein von anwendungsunabhängigen Kontrollen (General Controls) beurteilt. Die physischen Kontrollen sowie die Funktionstrennung in Geschäftsprozessen haben wir dabei ebenfalls evaluiert.

#### *Überwachung der Kontrollen*

Wir haben uns über jene Kontrollmaßnahmen einen Überblick verschafft, welche sicherstellen sollen, dass die eingeführten und vorzunehmenden Kontrollen tatsächlich vollzogen werden. Dabei haben wir auf der einen Seite prozessintegrierte Kontrollen, wie organisatorische Sicherungsmaßnahmen, sowie auf der anderen Seite prozessunabhängige Kontrollen, wie Prüfung durch die Interne Revision, erhoben. Des Weiteren haben wir uns ein Urteil über eingeleitete Korrekturmaßnahmen gebildet.

Zur Gewinnung von Prüfungsnachweisen zu den vorgenannten Elementen des relevanten Internen Kontrollsystems haben wir folgende konkrete Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben, sofern vorhanden, anhand einer Übersicht einzelne, nach Risikogesichtspunkten ausgewählte Berichte der Geschäftsleitung und der Internen Revision im Geschäftsjahr daraufhin durchgesehen, ob sie wesentliche Beanstandungen bzw. Hinweise auf die Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen enthalten.

Falls wesentliche Teilprozesse an Dritte ausgelagert wurden, haben wir in diesem Zusammenhang abgeschlossene schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Zahlungsinstitut und dem Dienstleistungsunternehmen eingeholt. Wir haben erhoben, welche Maßnahmen im Zahlungsinstitut zur Überwachung des Dienstleistungsunternehmens gesetzt wurden, und die vorliegende Dokumentation zur Beurteilung der Dienstleistungsqualität kritisch gewürdigt.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Zahlungsinstituts kritisch befragt, ob

- die gesetzlichen Bestimmungen des 2. und 3. Hauptstücks des ZaDiG eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Zahlungsinstituts kritisch befragt, ob in Bezug auf die jeweils relevanten Informationssysteme

- es Regelungen zu Verantwortlichkeiten bezüglich Systeme und Datenqualität in relevanten Prozessen gibt,

- es im Geschäftsjahr Änderungen oder Implementierungen in relevanten IT-Anwendungen oder Schnittstellen gegeben hat,
- es im Geschäftsjahr Änderungen in Bezug auf bestehende Datenflüsse und Eingriffsmöglichkeiten in diese bzw. von internen Kontrollen zur Sicherstellung einer angemessenen Datenqualität gegeben hat,
- es im Geschäftsjahr wesentliche Probleme in Folge von Systemausfällen, sicherheitsrelevanten Vorfällen oder der Datenqualität gegeben hat und
- ein Change Management-Prozess für Änderungen an Prozessen, Datenflüssen und Applikationen eingerichtet ist.

Falls es im Geschäftsjahr signifikante Änderungen oder Implementierungen in den relevanten IT-Anwendungen oder Schnittstellen gegeben hat, haben wir überprüft, ob ein Abnahmeprotokoll vorliegt.

Wir haben das Vorliegen von aktuellen Dienstanweisungen, Richtlinien und Prozessbeschreibungen, in denen die internen Abläufe zur Einhaltung des 2. und 3. Hauptstücks des ZaDiG dokumentiert sind, überprüft und uns dabei überzeugt, ob die Ausgestaltung der internen Regelungen die ausreichende Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen vorsieht.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen des ZaDiG enthalten, und uns dabei auch von einer regelmäßigen Berichterstattung an die Geschäftsleitung und das Aufsichtsorgan überzeugt:

- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden und externer Prüfer während des Geschäftsjahrs (sofern vorhanden)
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans
- Protokolle des Vergütungsausschusses

Wir haben eine schriftliche Erklärung der Geschäftsleitung darüber eingeholt, ob ein angemessenes Internes Kontrollsystem eingerichtet ist, inwieweit die in der Anlage zum Prüfungsbericht angeführten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden sind und dass uns alle diesbezüglichen Informationen und Dokumente zugänglich gemacht wurden.

## **1. Konsolidierung**

Für die auf eine positive Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Konsolidierungsvorschriften des § 25 Abs. 1 ZaDiG haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die Prozesse zur ordnungsgemäßen Abgrenzung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises (System der Beteiligungsverwaltung in Bezug auf Änderungen im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis und Kommunikationsfluss zu der für die Festlegung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises zuständigen Stelle) erhoben.

Wir haben in diesem Zusammenhang insbesondere erhoben,

- ob die institutsspezifische Vorgangsweise für die Abgrenzung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises schriftlich dokumentiert ist („Fachkonzept“, „Konsolidierungshandbuch“) und
- wie der Prozess vorsieht, dass alle relevanten Veränderungen von Kontrollverhältnissen die für die Festlegung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises zuständige Stelle erreichen.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Prozess zur ordnungsgemäßen Abgrenzung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises mit dem Ziel der Einhaltung der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 ZaDiG i.V.m. § 59 Abs. 1 BWG i.V.m. § 30 BWG erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Through überprüft.

Wir haben die Prüfberichte der Internen Revision und der Konzernrevision kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen zum aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis enthalten.

## **2. Eigenmittelanforderungen**

Für die auf eine positive Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Eigenmittelvorschriften der §§ 16 und 17 bzw. § 7 Abs. 6 Z 4 ZaDiG haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Ermittlung der Eigenmittelanforderungen erhoben.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen zur Ermittlung, Verwaltung, Überwachung, Erfassung und Meldung der Eigenmittelanforderungen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Berechnung des Kernkapitals und der ordnungsgemäßen Berechnung des Eigenmittelerfordernisses erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Through überprüft.

Wir haben erhoben, ob die Zulieferung der relevanten Daten an das Meldewesen manuell oder automatisiert erfolgt und die diesbezügliche Prozessbeschreibung für alle wesentlichen Arbeitsschritte und Schnittstellen kritisch gewürdigt.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Zahlungsinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen von § 7 Abs. 6 Z 4 ZaDiG im Zusammenhang mit den Eigenmittelanforderungen eingehalten worden sind,
- die Bestimmungen des § 17 ZaDiG im Zusammenhang mit den Eigenmittelanforderungen eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

### **Ergänzende Prüfungshandlungen betreffend die Eigenmittel:**

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Ermittlung der Eigenmittel erhoben.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Zuordnung von Instrumenten zu den Eigenmittelbestandteilen, der Berücksichtigung von Anrechnungsbeschränkungen und Abzugsverpflichtungen und der ordnungsgemäßen Meldung zu den Eigenmitteln erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Through überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Zahlungsinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Eigenmitteln eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben die Meldung gemäß § 26 Abs. 2 ZaDiG bzw. § 2 ZEIMV zum Abschlussstichtag durchgesehen und kritisch gewürdigt.

### **3. Bedingungen für die Gewährung von Krediten**

Für die auf eine positive Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Bedingungen für die Gewährung von Krediten gemäß § 7 Abs. 6 Z 1 bis 3 ZaDiG haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Gewährung von Krediten erhoben.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten, insbesondere unter Berücksichtigung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Einschränkungen gemäß § 7 Abs. 6 Z 1 bis 3 ZaDiG, erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Through überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Zahlungsinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen im Zusammenhang mit den gewährten Krediten eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben in Testfällen überprüft, ob die Einhaltung der Kriterien des § 7 Abs. 6 ZaDiG beachtet wurde.

### **4. Sicherung der Kundengelder**

Für die auf eine positive Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Bedingungen für die Sicherung der Kundengelder gemäß § 18 ZaDiG haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Sicherung der Kundengelder erhoben.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherung der Kundengelder erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Through überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Zahlungsinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Sicherung von Kundengeldern eingehalten worden sind,

- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben die Prüfberichte der Internen Revision kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen zur Sicherung der Kundengelder enthalten.

#### **Ergänzende Prüfungshandlung bei Anwendung von Variante A gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 ZaDiG:**

Wir haben für einen Testfall bei den Kreditforderungen zu einem Tag im Geschäftsjahr kritisch gewürdigt, ob die Kriterien des § 18 Abs. 1 Z 1 lit. a bis c ZaDiG beachtet wurden.

#### **Ergänzende Prüfungshandlung bei Anwendung von Variante B gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 ZaDiG:**

Wir haben für einen Testfall bei den Kreditforderungen zu einem Tag im Geschäftsjahr kritisch gewürdigt, ob die Anforderungen an die Versicherungspolize oder eine andere vergleichbare Garantie beachtet wurden.

### **5. Sorgfaltspflichten**

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten gemäß § 20 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 ZaDiG haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben das Vorliegen von schriftlich dokumentierten, klar abgegrenzten, kohärenten und transparenten Verantwortungsbereichen überprüft.

Wir haben das Vorliegen von Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren zur Ermittlung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Meldung der zahlungsdienstgeschäftlichen und zahlungsdienstbetrieblichen Risiken sowie einer Vergütungspolitik und von Vergütungspraktiken, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der betriebenen Zahlungsdienste und der gegebenenfalls gemäß § 7 Abs. 2 ZaDiG ausgeübten Tätigkeiten entsprechen, überprüft.

Wir haben die verantwortlichen Mitarbeiter des Zahlungsinstituts kritisch befragt, ob die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren des Zahlungsinstituts im Hinblick auf § 20 ZaDiG der Art, dem Umfang und der Komplexität der betriebenen Zahlungsdienstgeschäfte angemessen sind und ob nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Schwächen festgestellt wurden.

Wir haben die Organisationsstruktur des Zahlungsinstituts dahingehend kritisch gewürdigt, ob innerhalb des Geschäftsbetriebs angemessene aufbau- und ablauforganisatorische Abgrenzungen zur Vermeidung von Interessens- und Kompetenzkonflikten vorliegen.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen von § 20 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 ZaDiG enthalten:

- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden und externer Prüfer während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans und sonstiger risikorelevanter Gremien

## **6. Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung**

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäß § 9 Abs. 1 Z 11 ZaDiG i.V.m. den §§ 4 bis 17, 19 Abs. 2, 20 bis 24, 29 und 40 Abs. 1 FM-GwG sowie der Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmechanismen im Zusammenhang mit der Prävention gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erhoben und kritisch gewürdigt sowie die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Through überprüft, soweit diese im Geschäftsmodell des Zahlungsinstituts umzusetzen sind.

Wir haben anhand der Aufbauorganisation (Organigramm, Stellenbeschreibungen) und durch Befragung der Mitglieder der Geschäftsleitung erhoben, ob die allgemeinen organisatorischen Anforderungen und die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der mit der Prävention gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung betrauten Mitarbeiter i.S.d. § 23 Abs. 3 FM-GwG erfüllt sind (z.B. direkte Unterstellung unter die Geschäftsleiter, ausreichende Befugnisse, ausreichende personelle/technische Ressourcen).

Wir haben die Geschäftsleitung zur Risikoeinschätzung und zur Angemessenheit der gesetzten Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung der Vorkehrungen zur Prävention gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung befragt.

Wir haben uns Nachweise (z.B. Anwesenheitslisten) über Schulungen von mit geldwäscherelevanten Belangen befassten Mitarbeitern des Unternehmens im Hinblick auf Prävention gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorlegen lassen.

Wir haben die Risikoanalyse auf Unternehmensebene gemäß § 4 FM-GwG eingeholt und erhoben, ob im Rahmen der Ermittlung und Bewertung der potentiellen Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sämtliche relevante Risikofaktoren sowie die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse gemäß § 3 FM-GwG bzw. des Berichts der Europäischen Kommission über die Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt berücksichtigt wurden und welche Maßnahmen zur Steuerung und Begrenzung dieser Risiken daraus abgeleitet wurden.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Zahlungsinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen zur Prävention gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung enthalten:

- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Berichte des Geldwäschebeauftragten inklusive Verdachtsmeldungen während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs

- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans und sonstiger risikorelevanter Gremien

Bei Vorliegen von bemerkenswerten Sachverhalten in den Berichten des Geldwäschereibeauftragten an die Geschäftsleiter haben wir sie mit dem Geldwäschereibeauftragten besprochen. Wir haben die diesbezüglichen Meldungen des Unternehmens an die zuständige Behörde durchgesehen.

## **7. Interne Revision**

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Vorschriften des § 20 Abs. 4 ZaDiG zur Internen Revision haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die organisatorische Einordnung der Internen Revision sowie die Kontrollverfahren, welche deren ausreichende qualitative und quantitative Ausstattung sowie die Einhaltung der Ausschließungsgründe sicherstellen, erhoben.

Wir haben die Organisationsrichtlinien betreffend die Interne Revision gelesen und sie auf Angemessenheit und Aktualität sowie hinsichtlich Abdeckung der gesetzlich geforderten Mindestinhalte gewürdigt.

Wir haben den Revisionsplan im Hinblick auf die Abdeckung der Geschäftstätigkeit und der gesetzlich geforderten Prüffelder durchgesehen.

Wir haben Umfang und Häufigkeit der Berichterstattung der Internen Revision an die Geschäftsleiter durch Einsicht in die Berichterstattung überprüft.

Wir haben durch Einsichtnahme in Protokolle sowie Befragung der zuständigen Personen die Überwachung der Internen Revision durch die Geschäftsleiter und das Aufsichtsorgan überprüft.

## **8. Nebentätigkeiten**

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Vorschriften von § 7 Abs. 2 bis 4 ZaDiG zu Nebentätigkeiten des Zahlungsinstituts haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 ZaDiG erhoben.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Zahlungsinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen zu Nebentätigkeiten eingehalten worden sind und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen zu Nebentätigkeiten enthalten:

- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans und sonstiger risikorelevanter Gremien



## **9. Organisation und Führung des Zahlungsinstituts**

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Vorschriften von § 10 Abs. 1 Z 3 ZaDiG zur Organisation und Führung des Zahlungsinstituts haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben das Vorliegen von schriftlich dokumentierten, klar abgegrenzten, kohärenten und transparenten Verantwortungsbereichen überprüft und beurteilt, ob sie eine angemessene aufbau- und ablauforganisatorische Vermeidung von Interessens- und Kompetenzkonflikten gewährleisten.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Prüfungshandlungen zum Prüfmodul 5.

## **10. Eigentümerbestimmungen**

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Eigentümerbestimmungen des § 14 Abs. 2 ZaDiG haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der Einhaltung der Eigentümerbestimmungen gemäß § 14 Abs. 2 ZaDiG erhoben.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Zahlungsinstituts kritisch befragt und Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans und sonstiger risikorelevanter Gremien durchgesehen, ob es im Geschäftsjahr zu im § 14 Abs. 2 ZaDiG i.V.m. § 10 Abs. 1 Z 4 ZaDiG definierten Sachverhalten gekommen ist und, wenn ja, ob die entsprechenden Vorschriften des ZaDiG beachtet wurden, und die diesbezüglichen Meldungen eingeholt.

## **11. Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen**

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Vorschriften des § 24 ZaDiG zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen des Zahlungsinstituts haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Through überprüft.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen enthalten:

- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans und sonstiger risikorelevanter Gremien

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Zahlungsinstituts kritisch befragt, ob die im § 24 ZaDiG definierten Anforderungen an die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen beachtet wurden.

## 12. Auslagerung von Aufgaben

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Vorschriften des § 21 ZaDiG zur Auslagerung von Aufgaben des Zahlungsinstituts haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben uns die Aufzeichnungen zu den Auslagerungen sowie die Dienstanweisungen, Richtlinien und Prozessbeschreibungen, in denen die Definition einer wichtigen betrieblichen Aufgabe dokumentiert ist, vorlegen lassen. Wir haben die Ablauforganisation zu Abschluss und Aktualisierung der schriftlichen Vereinbarungen und zur Erhebung der Informationen im Zusammenhang mit wichtigen betrieblichen Aufgaben, welche an Dritte (Dienstleister) ausgelagert wurden, erhoben.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit Auslagerungen von wichtigen betrieblichen Aufgaben an Dritte (Dienstleister) erhoben (z.B. betreffend den Abschluss von Vereinbarungen, die Anzeigepflicht an die FMA) und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Through überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Zahlungsinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen des § 21 ZaDiG im Zusammenhang mit Auslagerungen eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen des § 21 ZaDiG enthalten:

- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden und externer Prüfer während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans und sonstiger risikorelevanter Gremien

Bei Vorliegen von bemerkenswerten Sachverhalten in den Berichten an die Geschäftsleiter haben wir sie mit den verantwortlichen Mitarbeitern besprochen.

## 13. Agenten

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Vorschriften des § 22 ZaDiG zu Agenten haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der Einhaltung der Anforderungen zu Agenten gemäß § 22 ZaDiG erhoben und gewürdigt.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit Agenten erhoben (z.B. die Anzeigepflicht an die FMA) und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Through überprüft.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Anforderungen zu Agenten enthalten:

- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans und sonstiger risikorelevanter Gremien

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Zahlungsinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen im Zusammenhang mit Agenten eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

#### **14. Haftung für dem Zahlungsinstitut zurechenbare Personen**

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Vorschriften des § 23 Abs. 2 ZaDiG zur Haftung für dem Zahlungsinstitut zurechenbare Personen haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der Einhaltung der Anforderungen des § 23 Abs. 2 ZaDiG erhoben und gewürdigt.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung des § 23 Abs. 2 ZaDiG enthalten:

- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans und sonstiger risikorelevanter Gremien

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Zahlungsinstituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 ZaDiG eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

## **Anhang 2: Berichterstattung über die Prüfungshandlungen in Teil II der Anlage zum Prüfungsbericht gemäß § 14 Abs. 3 E-Geldgesetz (E-Geld-Institute)**

### **0. Allgemeine und übergreifende Prüfungshandlungen** (*einleitend in der Anlage zum Prüfungsbericht im Punkt „Zusammenfassende Kurzdarstellung der Gesamtsituation des E-Geld-Instituts“ anzuführen*):

Für die Zwecke der Berichterstattung in der Anlage zum Prüfungsbericht haben wir in Übereinstimmung mit KFS/BA 16 die nachfolgend beschriebenen Prüfungshandlungen gesetzt.

#### *Kontrollumfeld*

Wir haben uns ein Verständnis vom Kontrollumfeld im Unternehmen verschafft. In diesem Zusammenhang haben wir uns mit der Vermittlung und Durchsetzung von ethischen Werten, der Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans von der Geschäftsleitung, der Qualifikation des Aufsichtsorgans sowie dessen Einbindung in den Kontrollprozess befasst.

Wir haben die schriftlichen Grundsätze des E-Geld-Instituts durchgesehen und Mitglieder der Geschäftsleitung sowie des Aufsichtsorgans befragt, ob Unternehmenskultur und -struktur geeignet sind, die in den schriftlichen Grundsätzen enthaltenen ethischen Werte angemessen zu vermitteln und durchzusetzen.

Wir haben die Risikostrategie des E-Geld-Instituts eingeholt und kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie im Einklang mit den schriftlichen Grundsätzen steht und insbesondere, ob wesentliche Risiken identifiziert und welche Maßnahmen zur Steuerung und Begrenzung dieser Risiken daraus abgeleitet wurden.

Wir haben die Geschäftsleitung zu ihrer Risikoeinschätzung und der Angemessenheit der gesetzten Maßnahmen befragt.

Wir haben Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans und sonstiger risikorelevanter Gremien daraufhin durchgesehen, ob diese ausreichend über die Gestaltung des Internen Kontrollsystems informiert sind und Sachverhalte eingetreten sind bzw. Weisungen erteilt wurden, die auf ein Zuwiderhandeln gegen die definierten ethischen Werte hindeuten könnten.

Wir haben die Organisationsstruktur des E-Geld-Instituts durch Durchsicht des Organigramms kritisch gewürdigt. Wir haben nachfolgende Unterlagen daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen enthalten:

- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden und externer Prüfer während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans und sonstiger risikorelevanter Gremien

#### *Risikobeurteilungsprozess des E-Geld-Instituts*

Zur Gewinnung eines Überblicks über den Risikobeurteilungsprozess des E-Geld-Instituts haben wir zunächst die Einschätzung der Geschäftsleitung hinsichtlich wesentlicher und erkannter Risiken sowie der Wahrscheinlichkeit für deren Eintritt evaluiert. Darüber hinaus haben wir die Maßnahmen der Geschäftsleitung zur Behandlung dieser Risiken dahingehend beurteilt, ob die vorgenommenen Maßnahmen zweckmäßig sind. In dieser Beurteilung wurden auch die

Feststellungen zu Risiken, welche im Zusammenhang mit der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit des Internen Kontrollsystems zur Einhaltung der relevanten aufsichtsrechtlichen Bestimmungen beurteilt wurden, berücksichtigt.

#### *Relevante Informationssysteme, damit verbundene Geschäftsprozesse und Kommunikation*

Wir haben die Risiken aus der Nutzung von Informationssystemen sowie deren Auswirkungen auf die Geschäftsprozesse in die Planung der IT-bezogenen Prüfungshandlungen einbezogen. Dabei haben wir die Bedeutung der IT für das Interne Kontrollsystem und die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt.

#### *Kontrollaktivitäten*

Wir haben ein Verständnis der Kontrollmaßnahmen, welche sicherstellen, dass die Anordnungen der Führungskräfte umgesetzt werden, auch bei ausgelagerten Aufgaben gemäß § 15 Abs. 3 E-Geldgesetz i.V.m. § 21 ZaDiG, erlangt. Für den IT-Bereich haben wir das Vorhandensein von anwendungsunabhängigen Kontrollen (General Controls) beurteilt. Die physischen Kontrollen sowie die Funktionstrennung in Geschäftsprozessen haben wir dabei ebenfalls evaluiert.

#### *Überwachung der Kontrollen*

Wir haben uns über jene Kontrollmaßnahmen einen Überblick verschafft, welche sicherstellen sollen, dass die eingeführten und vorzunehmenden Kontrollen tatsächlich vollzogen werden. Dabei haben wir auf der einen Seite prozessintegrierte Kontrollen, wie organisatorische Sicherungsmaßnahmen, sowie auf der anderen Seite prozessunabhängige Kontrollen, wie Prüfung durch die Interne Revision, erhoben. Des Weiteren haben wir uns ein Urteil über eingeleitete Korrekturmaßnahmen gebildet.

Zur Gewinnung von Prüfungsnachweisen zu den vorgenannten Elementen des relevanten Internen Kontrollsystems haben wir folgende konkrete Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben, sofern vorhanden, anhand einer Übersicht einzelne, nach Risikogesichtspunkten ausgewählte Berichte der Geschäftsleitung und der Internen Revision im Geschäftsjahr daraufhin durchgesehen, ob sie wesentliche Beanstandungen bzw. Hinweise auf die Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen enthalten.

Falls wesentliche Teilprozesse an Dritte ausgelagert wurden, haben wir in diesem Zusammenhang abgeschlossene schriftliche Vereinbarungen zwischen dem E-Geld-Institut und dem Dienstleistungsunternehmen eingeholt. Wir haben erhoben, welche Maßnahmen im E-Geld-Institut zur Überwachung des Dienstleistungsunternehmens gesetzt wurden, und die vorliegende Dokumentation zur Beurteilung der Dienstleistungsqualität kritisch gewürdigt.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des E-Geld-Instituts kritisch befragt, ob

- die gesetzlichen Bestimmungen des 2. und 3. Hauptstücks des E-Geldgesetzes eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des E-Geld-Instituts kritisch befragt, ob in Bezug auf die jeweils relevanten Informationssysteme

- es Regelungen zu Verantwortlichkeiten bezüglich Systeme und Datenqualität in relevanten Prozessen gibt,
- es im Geschäftsjahr Änderungen oder Implementierungen in relevanten IT-Anwendungen oder Schnittstellen gegeben hat,
- es im Geschäftsjahr Änderungen in Bezug auf bestehende Datenflüsse und Eingriffsmöglichkeiten in diese bzw. von internen Kontrollen zur Sicherstellung einer angemessenen Datenqualität gegeben hat,
- es im Geschäftsjahr wesentliche Probleme in Folge von Systemausfällen, sicherheitsrelevanten Vorfällen oder der Datenqualität gegeben hat und
- ein Change Management-Prozess für Änderungen an Prozessen, Datenflüssen und Applikationen eingerichtet ist.

Falls es im Geschäftsjahr signifikante Änderungen oder Implementierungen in den relevanten IT-Anwendungen oder Schnittstellen gegeben hat, haben wir überprüft, ob ein Abnahmeprotokoll vorliegt.

Wir haben das Vorliegen von aktuellen Dienstanweisungen, Richtlinien und Prozessbeschreibungen, in denen die internen Abläufe zur Einhaltung des 2. und 3. Hauptstücks des E-Geldgesetzes dokumentiert sind, überprüft und uns dabei überzeugt, ob die Ausgestaltung der internen Regelungen die ausreichende Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen vorsieht.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen des E-Geldgesetzes enthalten, und uns dabei auch von einer regelmäßigen Berichterstattung an die Geschäftsleitung und das Aufsichtsorgan überzeugt:

- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden und externer Prüfer während des Geschäftsjahrs (sofern vorhanden)
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans
- Protokolle des Vergütungsausschusses

Wir haben eine schriftliche Erklärung der Geschäftsleitung darüber eingeholt, ob ein angemessenes Internes Kontrollsystem eingerichtet ist, inwieweit die in der Anlage zum Prüfungsbericht angeführten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden sind und dass uns alle diesbezüglichen Informationen und Dokumente zugänglich gemacht wurden.

## **1. Konsolidierung**

Für die auf eine positive Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Konsolidierungsvorschriften des § 14 Abs. 1 E-Geldgesetz haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die Prozesse zur ordnungsgemäßen Abgrenzung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises (System der Beteiligungsverwaltung in Bezug auf Änderungen im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis und Kommunikationsfluss zu der für die Festlegung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises zuständigen Stelle) erhoben.

Wir haben in diesem Zusammenhang insbesondere erhoben,

- ob die institutsspezifische Vorgangsweise für die Abgrenzung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises schriftlich dokumentiert ist („Fachkonzept“, „Konsolidierungshandbuch“) und

- wie der Prozess vorsieht, dass alle relevanten Veränderungen von Kontrollverhältnissen die für die Festlegung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises zuständige Stelle erreichen.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Prozess zur ordnungsgemäßen Abgrenzung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises mit dem Ziel der Einhaltung der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 E-Geldgesetz i.V.m. § 59 Abs. 1 BWG i.V.m. § 30 BWG erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Through überprüft.

Wir haben die Prüfberichte der Internen Revision und der Konzernrevision kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen zum aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis enthalten.

## **2. Eigenmittelanforderungen**

Für die auf eine positive Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Eigenmittelvorschriften von § 11 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 E-Geldgesetz haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Ermittlung der Eigenmittelanforderungen erhoben.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen zur Ermittlung, Verwaltung, Überwachung, Erfassung und Meldung der Eigenmittelanforderungen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Berechnung des Kernkapitals und der ordnungsgemäßen Berechnung des Eigenmittelerfordernisses erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Through überprüft.

Wir haben erhoben, ob die Zulieferung der relevanten Daten an das Meldewesen manuell oder automatisiert erfolgt und die diesbezügliche Prozessbeschreibung für alle wesentlichen Arbeitsschritte und Schnittstellen kritisch gewürdigt.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des E-Geld-Instituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen von § 11 Abs. 2 bis 4 E-Geldgesetz im Zusammenhang mit den Eigenmittelanforderungen eingehalten worden sind,
- die Bestimmungen von § 11 Abs. 6 bis 7 E-Geldgesetz im Zusammenhang mit den Eigenmittelanforderungen eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

### **Ergänzende Prüfungshandlungen betreffend die Eigenmittel:**

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Ermittlung der Eigenmittel erhoben.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Zuordnung von Instrumenten zu den Eigenmittelbestandteilen, der Berücksichtigung von Anrechnungsbeschränkungen und Abzugsverpflichtungen und zur ordnungsgemäßen Meldung zu den Eigenmitteln erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung

(Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Through überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des E-Geld-Instituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Eigenmitteln eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben die Meldung gemäß § 2 ZEIMV zum Abschlussstichtag durchgesehen und kritisch gewürdigt.

### **3. Bedingungen für die Gewährung von Krediten**

Für die auf eine positive Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Bedingungen für die Gewährung von Krediten gemäß § 3 Abs. 3 und 4 E-Geldgesetz haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Gewährung von Krediten erhoben.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten, insbesondere unter Berücksichtigung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Einschränkungen gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 E-Geldgesetz sowie § 7 Abs. 6 Z 1 bis 3 ZaDiG, erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Through überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des E-Geld-Instituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen im Zusammenhang mit den gewährten Krediten eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben in Testfällen überprüft, ob die Einhaltung der Kriterien gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 E-Geldgesetz sowie § 7 Abs. 6 ZaDiG beachtet wurde.

### **4. Sicherung der Kundengelder**

Für die auf eine positive Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Bedingungen für die Sicherung der Kundengelder gemäß § 12 E-Geldgesetz haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Sicherung der Kundengelder erhoben.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherung der Kundengelder erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Through überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des E-Geld-Instituts kritisch befragt, ob



- die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Sicherung von Kundengeldern eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben die Prüfberichte der Internen Revision kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen zur Sicherung der Kundengelder enthalten.

#### **Ergänzende Prüfungshandlung bei Anwendung von Variante A gemäß § 12 Abs. 1 E-Geldgesetz i.V.m. § 18 Abs. 1 Z 1 ZaDiG:**

Wir haben für einen Testfall bei den Kreditforderungen zu einem Tag im Geschäftsjahr kritisch gewürdigt, ob die Kriterien gemäß § 12 Abs. 1 E-Geldgesetz i.V.m. § 18 Abs. 1 Z 1 lit. a bis c ZaDiG beachtet wurden.

#### **Ergänzende Prüfungshandlung bei Anwendung von Variante B gemäß § 12 Abs. 1 E-Geldgesetz i.V.m. § 18 Abs. 1 Z 2 ZaDiG:**

Wir haben für einen Testfall bei den Kreditforderungen zu einem Tag im Geschäftsjahr kritisch gewürdigt, ob die Anforderungen an die Versicherungspolizze oder eine andere vergleichbare Garantie beachtet wurden.

### **5. Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung**

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäß § 4 Abs. 1 E-Geldgesetz i.V.m. § 9 Abs. 1 Z 11 ZaDiG, den §§ 4 bis 17, 19 Abs. 2, 20 bis 24, 29 und 40 Abs. 1 FM-GwG sowie der Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmechanismen im Zusammenhang mit der Prävention gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erhoben und kritisch gewürdigt sowie die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Through überprüft, soweit diese im Geschäftsmodell des E-Geld-Instituts umzusetzen sind.

Wir haben anhand der Aufbauorganisation (Organigramm, Stellenbeschreibungen) und durch Befragung der Mitglieder der Geschäftsleitung erhoben, ob die allgemeinen organisatorischen Anforderungen und die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der mit der Prävention gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung betrauten Mitarbeiter i.S.d. § 23 Abs. 3 FM-GwG erfüllt sind (z.B. direkte Unterstellung unter die Geschäftsleiter, ausreichende Befugnisse, ausreichende personelle/technische Ressourcen).

Wir haben die Geschäftsleitung zur Risikoeinschätzung und zur Angemessenheit der gesetzten Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung der Vorkehrungen zur Prävention gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung befragt.

Wir haben uns Nachweise (z.B. Anwesenheitslisten) über Schulungen von mit geldwäscherelevanten Belangen befassten Mitarbeitern des Unternehmens im Hinblick auf Prävention gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorlegen lassen.

Wir haben die Risikoanalyse auf Unternehmensebene gemäß § 4 FM-GwG eingeholt und erhoben, ob im Rahmen der Ermittlung und Bewertung der potentiellen Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sämtliche relevante Risikofaktoren sowie die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse gemäß § 3 FM-GwG bzw. des Berichts der Europäischen Kommission über die Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt berücksichtigt wurden und welche Maßnahmen zur Steuerung und Begrenzung dieser Risiken daraus abgeleitet wurden.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des E-Geld-Instituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen zur Prävention gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung enthalten:

- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Berichte des Geldwäschebeauftragten inklusive Verdachtsmeldungen während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans und sonstiger risikorelevanter Gremien

Bei Vorliegen von bemerkenswerten Sachverhalten in den Berichten des Geldwäschereibeauftragten an die Geschäftsleiter haben wir sie mit dem Geldwäschereibeauftragten besprochen. Wir haben die diesbezüglichen Meldungen des Unternehmens an die zuständige Behörde durchgesehen.

## **6. Interne Revision**

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Vorschriften des § 13 E-Geldgesetz i.V.m. § 20 Abs. 4 ZaDiG zur Internen Revision haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die organisatorische Einordnung der Internen Revision sowie die Kontrollverfahren, welche deren ausreichende qualitative und quantitative Ausstattung sowie die Einhaltung der Ausschließungsgründe sicherstellen, erhoben.

Wir haben die Organisationsrichtlinien betreffend die Interne Revision gelesen und sie auf Angemessenheit und Aktualität sowie hinsichtlich Abdeckung der gesetzlich geforderten Mindestinhalte gewürdigt.

Wir haben den Revisionsplan im Hinblick auf die Abdeckung der Geschäftstätigkeit und der gesetzlich geforderten Prüffelder durchgesehen.

Wir haben Umfang und Häufigkeit der Berichterstattung der Internen Revision an die Geschäftsleiter durch Einsicht in die Berichterstattung überprüft.

Wir haben durch Einsichtnahme in Protokolle sowie Befragung der zuständigen Personen die Überwachung der Internen Revision durch die Geschäftsleiter und das Aufsichtsorgan überprüft.

## **7. Sorgfaltspflichten**

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten des § 13 E-Geldgesetz i.V.m. § 20 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 ZaDiG haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben das Vorliegen von schriftlich dokumentierten, klar abgegrenzten, kohärenten und transparenten Verantwortungsbereichen überprüft.

Wir haben das Vorliegen von Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren zur Ermittlung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Meldung sowohl der zahlungsdienstgeschäftlichen und zahlungsdienstbetrieblichen als auch der E-Geld-geschäftlichen und E-Geld-betrieblichen Risiken sowie einer Vergütungspolitik und von Vergütungspraktiken, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der betriebenen Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste sowie der gegebenenfalls gemäß § 3 Abs. 3 E-Geldgesetz ausgeübten weiteren Tätigkeiten entsprechen, überprüft.

Wir haben die verantwortlichen Mitarbeiter des E-Geld-Instituts kritisch befragt, ob die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren des E-Geld-Instituts im Hinblick auf § 20 ZaDiG der Art, dem Umfang und der Komplexität der betriebenen Zahlungsdienstgeschäfte angemessen sind und ob nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Schwächen festgestellt wurden.

Wir haben die Organisationsstruktur des E-Geld-Instituts dahingehend kritisch gewürdigt, ob innerhalb des Geschäftsbetriebs angemessene aufbau- und ablauforganisatorische Abgrenzungen zur Vermeidung von Interessens- und Kompetenzkonflikten vorliegen.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen des § 13 E-Geldgesetz i.V.m. § 20 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 ZaDiG enthalten:

- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden und externer Prüfer während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans oder sonstiger risikorelevanter Gremien

## **8. Organisation und Führung des E-Geld-Instituts**

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Vorschriften des § 4 Abs. 3 E-Geldgesetz i.V.m. § 10 Abs. 1 Z 3 ZaDiG zur Organisation und Führung des E-Geld-Instituts haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben das Vorliegen von schriftlich dokumentierten, klar abgegrenzten, kohärenten und transparenten Verantwortungsbereichen überprüft und beurteilt, ob sie eine angemessene aufbau- und ablauforganisatorische Vermeidung von Interessens- und Kompetenzkonflikten gewährleisten.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Prüfungshandlungen zum Prüfmodul 7.

## 9. Änderungen der Konzessionsgrundlagen

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung betreffend Änderungen der Konzessionsgrundlagen gemäß § 7 E-Geldgesetz haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf Anzeigetatbestände gemäß § 7 E-Geldgesetz enthalten:

- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans und sonstiger risikorelevanter Gremien sowie von Gesellschaftersitzungen
- Satzung der Gesellschaft
- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Buchhaltungsunterlagen
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden und externer Prüfer während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des E-Geld-Instituts kritisch befragt, ob

- sich das Geschäftsmodell des E-Geld-Instituts verändert hat und
- sich sonstige Sachverhalte ergeben haben, die einen Anzeigetatbestand gemäß § 7 E-Geldgesetz erfüllen.

## 10. Vertrieb über Dritte und Haftung für zurechenbare Personen

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Vorschriften der §§ 15 und 16 Abs. 2 E-Geldgesetz zu Vertrieb über Dritte, Auslagerungen, Agenten sowie der Haftung für zurechenbare Personen haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

### a. Betreffend Vertrieb durch Dritte gemäß 15 Abs. 1 E-Geldgesetz i.V.m. § 21 ZaDiG:

Wir haben uns die Aufzeichnungen zu den Auslagerungen sowie die Dienstanweisungen, Richtlinien und Prozessbeschreibungen, in denen die Definition einer wichtigen betrieblichen Aufgabe dokumentiert ist, vorlegen lassen. Wir haben die Ablauforganisation zu Abschluss und Aktualisierung der schriftlichen Vereinbarungen und zur Erhebung der Informationen im Zusammenhang mit wichtigen betrieblichen Aufgaben, welche an Dritte (Dienstleister) ausgelagert wurden, erhoben.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit Auslagerungen von wichtigen betrieblichen Aufgaben an Dritte (Dienstleister) erhoben (z.B. betreffend den Abschluss von Vereinbarungen, die Anzeigepflicht an die FMA) und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Through überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des E-Geld-Instituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen des § 21 ZaDiG bzw. § 28 ZaDiG im Zusammenhang mit Auslagerungen eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen des § 21 ZaDiG bzw. § 28 ZaDiG enthalten:

- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden und externer Prüfer während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans und sonstiger risikorelevanter Gremien

Bei Vorliegen von bemerkenswerten Sachverhalten in den Berichten an die Geschäftsleiter haben wir sie mit den verantwortlichen Mitarbeitern besprochen.

**b. Betreffend die Erbringung von Zahlungsdiensten über Agenten gemäß 15 Abs. 2 E-Geldgesetz i.V.m. § 22 ZaDiG:**

Wir verweisen auf das Prüfmodul 14 Agenten.

**c. Betreffend Auslagerungen betrieblicher Aufgaben gemäß § 15 Abs. 3 E-Geldgesetz i.V.m. § 21 ZaDiG:**

Wir verweisen auf das Prüfmodul 13 Auslagerung von Aufgaben.

**d. Betreffend Haftung für zurechenbare Personen gemäß § 16 Abs. 2 E-Geldgesetz:**

Wir verweisen auf das Prüfmodul 13 Auslagerung von Aufgaben.

## **11. Verbot der Verzinsung**

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Vorschriften des § 20 E-Geldgesetz zum Verbot der Verzinsung haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die uns vorliegenden Buchhaltungsunterlagen durchgesehen, ob sie Hinweise auf verrechnete Zinsen und andere Vorteile geben könnten. Wir haben darüber hinaus die Berichte der Internen Revision, Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans sowie Risiko- und Compliance-Berichte der Gesellschaft daraufhin durchgesehen.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des E-Geld-Instituts kritisch befragt, ob es zu einer Gewährung von Zinsen und anderen Vorteilen i.S.d. § 20 E-Geldgesetz gekommen ist.

## **12. Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen**

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Vorschriften des § 24 ZaDiG zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen des E-Geld-Instituts haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen erhoben und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Through überprüft.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen enthalten:

- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs

- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans und sonstiger risikorelevanter Gremien

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des E-Geld-Instituts kritisch befragt, ob die im § 24 ZaDiG definierten Anforderungen an die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen beachtet wurden.

### **13. Auslagerung von Aufgaben**

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Vorschriften des § 21 ZaDiG zur Auslagerung von Aufgaben des E-Geld-Instituts haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben uns die Aufzeichnungen zu den Auslagerungen sowie die Dienstanweisungen, Richtlinien und Prozessbeschreibungen, in denen die Definition einer wichtigen betrieblichen Aufgabe dokumentiert ist, vorlegen lassen. Wir haben die Ablauforganisation zu Abschluss und Aktualisierung der schriftlichen Vereinbarungen und zur Erhebung der Informationen im Zusammenhang mit wichtigen betrieblichen Aufgaben, welche an Dritte (Dienstleister) ausgelagert wurden, erhoben.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit Auslagerungen von wichtigen betrieblichen Aufgaben an Dritte (Dienstleister) erhoben (z.B. betreffend den Abschluss von Vereinbarungen, die Anzeigepflicht an die FMA) und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Through überprüft.

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des E-Geld-Instituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen des § 21 ZaDiG im Zusammenhang mit Auslagerungen eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen des § 21 ZaDiG enthalten:

- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden und externer Prüfer während des Geschäftsjahrs
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans und sonstiger risikorelevanter Gremien

Bei Vorliegen von bemerkenswerten Sachverhalten in den Berichten an die Geschäftsleiter haben wir sie mit den verantwortlichen Mitarbeitern besprochen.

### **14. Agenten**

Für die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Vorschriften des § 22 ZaDiG zu Agenten haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen gesetzt:

Wir haben die wesentlichen Prozesse im Zusammenhang mit der Einhaltung der Anforderungen zu Agenten gemäß § 22 ZaDiG erhoben und gewürdigt.

Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit Agenten erhoben (z.B. die Anzeigepflicht an die FMA) und kritisch gewürdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitäten im Rahmen eines Walk Through überprüft.

Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Anforderungen zu Agenten enthalten:

- Prüfberichte der Internen Revision während des Geschäftsjahrs
- Prüfberichte der Aufsichtsbehörden
- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehörden während des Geschäftsjahrs
- Protokolle von Sitzungen der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans und sonstiger risikorelevanter Gremien

Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des E-Geld-Instituts kritisch befragt, ob

- die Bestimmungen im Zusammenhang mit Agenten eingehalten worden sind,
- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und
- nach ihrer Kenntnis im Geschäftsjahr wesentliche Verstöße erfolgt sind.